

# **ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.105 vom 13. Februar 2014**

ZH Steuerrekursgericht, 2014-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2015.105](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2015.105)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.105 du 13 février 2014

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.105 del 13 febbraio 2014

## **Regeste**

Spezialsteuerdomizil des Geschäftsorts im interkantonalen Verhältnis, Beweislast, steuerrechtliches Interesse, Beschwer, Prozessvoraussetzung. Behauptet ein im Kanton Zürich wohnhafter Steuerpflichtiger, er habe den Geschäftsort vom Kanton Zürich in einen anderen Kanton verlegt, trägt er für diese Behauptung die Beweislast. Vorliegend konnte der Rekurrent den Beweis nicht erbringen. Bei der direkten Bundessteuer hat der Beschwerdeführer kein rechtliches Interesse an der Abklärung des Geschäftsorts, solange der schweizerische Geschäftsort unbestritten ist. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

ST.2015.130

- 4 - Der Pflichtige beantragt in der Beschwerde, es sei ein Betrag von Fr. 546'000.- dem tatsächlichen Sitz der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Kanton C (Gemeinde D) zuzuweisen. Er anerkennt somit implizit einen Geschäftssitz in der Schweiz. b) Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) ist die Steuerpflicht grundsätzlich unbeschränkt. Sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Ausland. Für die Belange der direkten Bundessteuer ist somit unerheblich, wo in der Schweiz sich der Geschäftsbetrieb eines selbstständig erwerbstätigen Steuerpflichtigen befindet. c) Zur Ergreifung eines Rechtsmittels ist berechtigt, wer durch einen anfechtbaren Entscheid seinen Behauptungen nach in seinen steuerrechtlichen Interessen verletzt wird, d.h. wenn er durch den angefochtenen Hoheitsakt als beschwert erscheint (RB 2001 Nr. 106, 1996 Nr. 44 m. H., 1972 Nr. 36, je zum Rekurs). Dabei kommt es grundsätzlich auf die Auswirkungen des Urteildispositivs an. Denn allein dieses enthält den rechtsverbindlichen und der Rechtskraft zugänglichen Entscheid über die Sache selber, d.h. den Verfahrensgegenstand, nicht aber die ihm zugrunde liegende Begründung (RB 1996 Nr. 44 m.H., auch zum Folgenden). Das steuerrechtliche Interesse kann dabei mit dem im Verwaltungsrecht allgemein geltenden schutzwürdigen Interesse gleichgesetzt werden (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A., 2009, Art. 132 N 13 DBG, und Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz,

### **E. 3**

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Eine Parteientschädigung ist keiner Partei zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das

Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG] bzw. § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/22. März 2010).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.